

**Beglaubigte Abschrift**

157 C 106/22



**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,  
Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf,


gegen

die Ryanair DAC, vertr. d. d. Vorstand, Airside Business Park, Swords/Dublin, Irland,  
Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Oracle British and Irish  
Solicitors Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
c/o WeWork, Taunusanlage 8,  
60329 Frankfurt,

hat das Amtsgericht Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 27.10.2022  
durch die Richterin am Amtsgericht 

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. November 2021 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 89,00 € an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. Juni 2022 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 400,00 € gem. Artt. 5 Abs. 1c), 7 Abs. 1b) VO (EG) 261/2004.

Vom Grundsatz wird den betroffenen Fluggästen bei der Annullierung eines Fluges vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichszahlung gem. Art. 7 eingeräumt, Art. 5 Abs. 1 c) VO (EG) 261/2004.

Vorliegend besaß der Kläger eine bestätigte Buchung für den Flug der Beklagten von Köln nach Marrakesch am 19.11.2021, Flugnummer FR1596. Der Flug wurde von dem Kläger am 10.11.2021 gebucht. Unstreitig wurde der Flug durch die Beklagte ohne Gewährung einer Ersatzbeförderung bereits am 11.11.2021 wieder annulliert.

Demnach liegen die Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch dem Grunde nach vor.

Der Anspruch ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht gem. Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 ausgeschlossen. Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass der Flug aufgrund eines von der marokkanischen Regierung verhängten Einreiseverbots infolge der Covid 19

Pandemie annulliert worden sei, hat sie dies weder hinreichend dargelegt noch bewiesen.

Der Verweis auf das vorgelegte NOTAM (Anl. B1, Bl. 32 f. d.A.) reicht insoweit nicht aus. Aus der Anlage ergibt sich das Veröffentlichungsdatum des NOTAM nicht. Unbestritten hat der Kläger vorgetragen, dass nach seinen Recherchen das NOTAM erst am 18.11.2021 veröffentlicht wurde. Mithin ergibt sich hieraus, dass das NOTAM nicht der Grund für die Annullierung gewesen ist. Mithin ist eine Kausalität zwischen unterstelltem außergewöhnlichem Umstand und Annullierung nicht zu erkennen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des behaupteten Einreiseverbots kommt es nicht an. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Annullierung. Ist diese jedoch bereits vor der Veröffentlichung des NOTAM erfolgt, beruht die Annullierung nicht auf dem von der NOTAM veröffentlichtem Einreiseverbot.

Ferner hat der Kläger unbestritten substantiiert vorgetragen, dass allein die Beklagte am 19.11.2021 acht Flüge von oder nach Marokko durchgeführt hat. Auch hieraus ist das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes nicht zu erkennen.

Aufgrund der Entfernung zwischen Start und Endziel beträgt die Ausgleichsleistung 400,00 €

Hinsichtlich der begründeten Hauptforderung stehen dem Kläger die geltend gemachten Verzugszinsen gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB zu. Die Beklagte befand sich mit der Zahlung der Ausgleichsleistung ab dem 26.11.2021 in Verzug.

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stehen dem Kläger gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB als Verzugsschaden zu. Unstreitig befand sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits im Zahlungsverzug.

Hinsichtlich der begründeten Nebenforderung stehen dem Kläger die geltend gemachten Prozesszinsen gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1, 187 analog BGB zu. Die Klage wurde der Beklagten am 17.06.2022 zugestellt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 400,00 €

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Köln



Verkündet am 17.11.2022

Schmitz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle